



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 25. August 2026, Zahl: 640/A/2862/2026 I, womit aufgrund von Grabungsarbeiten für die Kelag Wärme GmbH (Fernwärme) im Zuge des BVH – Neubau Wohnanlage Lilienblick im Bereich Höhe Haus Klagenfurter Straße Nr. 13, Grst. Nr. 507 KG 76339 Völkermarkt verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 17/2026 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 25. August 2026 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Donnerstag, den 27. August 2026 bis Mittwoch, den 30. September 2026 wie folgt verordnet:

§ 1 Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle ist in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. Der Gehsteig im o.a. Arbeitsbereich wird für die Fußgänger gesperrt. Die verordnete Sperre ist mittels Absperrung und dem Verbotszeichen gemäß § 52 lit a Z 14b StVO [„Verbot für Fußgänger“] anzuzeigen.
3. Für die Dauer der Arbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
4. Für die Dauer der Arbeiten, die eine halbseitige Sperre erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
5. Im Bereich der Arbeitsstelle „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
6. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich vor dem Objekt Klagenfurter Straße Nr.13 für alle markierten Kurzparkzonen – Längsparkplätze verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO). Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
7. Die Umleitungsstrecke ist mittels Hinweiszeichen [„UMLEITUNG“] gemäß § 53 Z 16b StVO kundzumachen.
8. Die Anrainer sind zu verständigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Swietelsky AG, vertreten durch Herrn Florian Kogelnik
Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt (per E-Mail: florian.kogelnik@swietelsky.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
Klagenfurter Straße 10, 9100
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
6. G4 S im Haus per E-Mail
7. Homepage
8. Amtstafel
9. z.A

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 26.08.2026 07:58:15	